

306 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 04 11

Regierungsvorlage

Bestandteile der Regierungsvorlage sind auch die im Notenwechsel angeführten Grenzdokumente für die Abschnitte I und IV der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze, von deren Vervielfältigung und Verteilung gemäß § 23 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz Abstand genommen worden ist.

Die gesamte Vorlage liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.

VERBALNOTE

Die Botschaft der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Österreich beehrt sich, dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich folgendes höflich mitzuteilen:

Die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien hat die neue Grenzdokumentation für die Grenzabschnitte I und IV der jugoslawisch-österreichischen Staatsgrenze gebilligt. Die Grenzdokumentation wurde bei der 18. Tagung der auf Grund des Art. 21 des Vertrages zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965, in der Fassung des Vertrages vom 29. Oktober 1975, gebildeten Ständigen Gemischten Kommission akzeptiert. Die Tagung fand vom 7. Juni bis 14. Juni 1978 in Marburg statt.

Die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien schlägt vor, daß die im Art. 1 des angeführten Vertrages festgelegte jugoslawisch-österreichische Grenze bei den Grenzabschnitten I und IV in Zukunft von der bei der 18. Tagung der Kommission akzeptierten Grenzdokumentation bestimmt wird und zwar:

- Grenzbeschreibung für den Grenzabschnitt I
- Grenzplan für den Grenzabschnitt I
- Koordinatenverzeichnis für den Grenzabschnitt I
- Grenzbeschreibung für den Grenzabschnitt IV
- Grenzplan für den Grenzabschnitt IV
- Koordinatenverzeichnis für den Grenzabschnitt IV

Falls die Republik Österreich mit diesem Vorschlag einverstanden ist, schlägt die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vor, daß diese Verbalnote und die Ant-

wort der Republik Österreich auf diese Verbalnote ein Abkommen zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Republik Österreich bilden. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem beide Staaten einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

Die Botschaft der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien benützt diese Gelegenheit, dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Versicherung ihrer vorzüglichen Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 27. Oktober 1979

An das

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten **Wien**

VERBALNOTE

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, den Empfang der Verbalnote der Botschaft der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Österreich vom 27. Oktober 1979 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien hat die neue Grenzdokumentation für die Grenzabschnitte I und IV der jugoslawisch-österreichischen Staatsgrenze gebilligt. Die Grenzdokumentation wurde bei der 18. Tagung der auf Grund des Art. 21 des Vertrages zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965, in der Fassung des Vertrages vom 29. Oktober 1975, gebildeten Ständigen Gemischten Kommission akzeptiert. Die Tagung

fand vom 7. Juni bis 14. Juni 1978 in Marburg statt.

Die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien schlägt vor, daß die im Art. 1 des angeführten Vertrages festgelegte jugoslawisch-österreichische Grenze bei den Grenzabschnitten I und IV in Zukunft von der bei der 18. Tagung der Kommission akzeptierten Grenzdokumentation bestimmt wird und zwar:

- Grenzbeschreibung für den Grenzabschnitt I
- Grenzplan für den Grenzabschnitt I
- Koordinatenverzeichnis für den Grenzabschnitt I
- Grenzbeschreibung für den Grenzabschnitt IV
- Grenzplan für den Grenzabschnitt IV
- Koordinatenverzeichnis für den Grenzabschnitt IV

Falls die Republik Österreich mit diesem Vorschlag einverstanden ist, schlägt die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vor, daß diese Verbalnote und die Antwort der Republik Österreich auf diese Verbalnote ein Abkommen zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Republik Österreich bilden. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem beide Staaten einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.“

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Botschaft der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Österreich mitzuteilen, daß die Republik Österreich damit einverstanden ist, daß die Verbalnote der Botschaft der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Österreich vom 27. Oktober 1979 und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien bilden, das am 1. Tag des dritten Monats in Kraft tritt, der auf den Monat folgt, in dem beide Staaten einander schriftlich auf diplomatischem Weg mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten benützt diese Gelegenheit, der Botschaft der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Österreich die Versicherung seiner vorzüglichen Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 3. März 1980

An die
Botschaft der Sozialistischen Föderativen
Republik Jugoslawien
Wien

VERBALNA NOTE

Ambasada Socijalisticke Federativne Republike Jugoslavije u Austriji ima cast da Saveznom ministarstvu za inostrane poslove Republike Austrije uctivo saopsti sledece:

Vlada Socijalisticke Federativne Republike Jugoslavije je odobrila nova granicna dokumenta za granicne odseke I i IV jugoslavensko-austrijske drzavne granice. Granicna dokumenta su usvojena na 18. zasedanju Stalne mesovite komisije, obrazovane na osnovu clana 21. Ugovora izmedju Socijalisticke Federativne Republike Jugoslavije i Republike Austrije o zajednickoj drzavnoj granici od 8. aprila 1965. godine, obhvacene Ugovorom od 29. oktobra 1975. godine. Zasedanje je odrzano u Mariboru od 7. juna do 14. juna 1978. godine.

Vlada Socijalisticke Federativne Republike Jugoslavije predlaze da jugoslovensko-austrijsku drzavnu granicu na granicnim odsecima I i IV, utvrdjenu clanom 1. napred pomenutog Ugovora, ubuduce odredjuju granicna dokumenta usvojena na 18. zasedanju Komisije, i to:

- opis granice za granicni odsek I
- plan granice za granicni odsek I
- spisak koordinata za granicni odsek I
- opis granice za granicni odsek IV
- plan granice za granicni odsek IV
- spisak koordinata za granicni odsek IV

Ukoliko je Republika Austrija saglasna sa ovim predlogom, Vlada Socijalisticke Federativne Republike Jugoslavije predlaze da ova nota i odgovor Republike Austrije na ovu notu cine Sporazum izmedju Socijalisticke Federativne Republike Jugoslavije i Republike Austrije. Ovaj Sporazum stupa na snagu prvog dana treceg meseca, racunajuci od meseca u kojem su obe drzave pismeno saopstile diplomatskim putem da su dati uslovi, predvidjeni unutrasnjim propisima, za stupanje na snagu.

Ambasada Socijalisticke Federativne Republike Jugoslavije koristi ovu priliku da Saveznom ministarstvu za inostrane poslove ponovi izraze svog osobitog postovanja.

Bec, 27. oktobra 1979

Savezno ministarstvo za inostrane poslove
Bec

VERBALNA NOTA

Savezno ministarstvo za inostrane poslove ima cast da potvrdi prijem verbalne note Ambasade Socijalisticke Federativne Republike Jugoslavije u Austriji od 27. oktobra 1979, koja glasi:
»Vlada Socijalisticke Federativne Republike Jugoslavije je odobrila nova granicna dokumenta

za granicne odseke I i IV jugoslovensko-austrijske drzavne granice. Granicna dokumenta su usvojena na 18. zasedanju Stalne mesovite komisije, obrazovne na osnovu clana 21. Ugovora izmedju Socijalisticke Federativne Republike Jugoslavije i Republike Austrije o zajednickoj drzavnoj granici od 8. aprila 1965. godine, obuhvacene Ugovorom od 29. oktobra 1975. godine. Zasedanje je odrzano u Mariboru od 7. juna do 14. juna 1978. godine.

Vlada Socijalisticke Federativne Republike Jugoslavije predlaze da jugoslovensko-austrijsku drzavnu granicu na granicnim odsecima I i IV, utvrdjenu clanom 1. napred pomenutog Ugovora, ubuduće odredjuju granicna dokumenta usvojena na 18. zasedanju Komisije i to:

- opis granice za granicni odesk I
- plan granice za granicni odsek I
- spisak koordinata zu granicni odsek I
- opis granice zu granicni odsek IV
- plan granice za granicni odsek IV
- spisak koordinata za granicni odsek IV

Ukoliko je Republika Austrija saglasna sa ovim predlogom, Vlada Socialisticke Federativne Republike Jugoslavije predlaze da ova nota i odgovor Republike Austrije na ovu notu cine Sporazum izmedju Socijalisticke Federativne Republike Jugoslavije i Republike Austrije. Ovaj Sporazum stupa na snagu prvog dana treceg

meseca, racunajuci od meseca u kojem su obe drzave pismeno saopstile diplomatskim putem da su dati uslovi, predvidjeni unutrasnjim propisima, za stupanje na snagu.»

Savezno ministarstvo za inostrane poslove ima cast da saopsti Ambasadi Socijalisticke Federativne Republike Jugoslavije u Austriji da je Republike Austrija s tim saglasna da verbalna nota Ambasade Socijalisticke Federativne Republike Jugoslavije u Austriji od 27. oktobra 1979 i odgovor na ovu notu cine Sporazum izmedju Republike Austrije i Socijalisticke Federativne Republike Jugoslavije, koji stupa na snagu 1. dana treceg meseca, racunajuci od meseca u kojem su obe drzave pismeno saopstile diplomatskim putem da su dati uslovi, predvidjeni unutrasnjim propisima, za stupanje na snagu.

Savezno ministarstvo za inostrane poslove koristi ovu priliku da Ambasadi Socijalisticke Federativne Republike Jugoslavije u Austriji ponovi izraze svog osobitog postovanja.

Bec, 3. mart 1980. godine

Ambasada
Socijalisticke Federativne Republike Jugoslavije
Bec

Erläuterungen

I. Der Notenwechsel ist ein gesetzeseergänzender Staatsvertrag nicht politischen Charakters. Als authentische Interpretation verfassungsgesetzlicher Bestimmungen hat er zudem Verfassungsrang. Er bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 und 3 B-VG. Seine Bestimmungen sind ausreichend determiniert, sodaß sie in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar angewendet werden können. Eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Durch den Staatsvertrag soll der geltende Verlauf der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze ohne Änderung desselben im Grenzabschnitt I (burgenländischer Teil der Staatsgrenze im Bereich des politischen Bezirkes Jennersdorf) und in dem in der Mur liegenden Grenzabschnitt IV (politischer Bezirk Radkersburg) durch neue Grenzdokumente bestimmt werden, die dem heutigen Stand der Vermessungstechnik und den Anforderungen der mit Grenzfragen befaßten Behörden und Ämter wie auch

der Bevölkerung selbst entsprechen. Diese Neubestimmung des Grenzverlaufes ist eine authentische Interpretation des im Verfassungsrang stehenden, jedoch keine detaillierte Beschreibung des Grenzverlaufes enthaltenden Art. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 8. April 1965 über die gemeinsame Staatsgrenze (BGBl. Nr. 229/1966) wie auch des Art. 3 Abs. 1 B-VG, der einen bestimmten Umfang des Bundesgebietes voraussetzt (Vergleiche Art. 1 bzw. 2 der Verträge mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl. Nr. 331/1972 und Nr. 490/1975 sowie die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen der betreffenden Regierungsvorlagen 146 und 458 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP).

II. Nach jugoslawischem Verfassungsrecht ist — im Gegensatz zur österreichischen Bundes-

verfassung — der Abschluß des gegenständlichen Abkommens weder dem Staatsoberhaupt vorbehalten noch an eine parlamentarische Genehmigung gebunden. Es wurde daher die Form eines Notenwechsels gewählt, welcher diesen innerstaatlichen Unterschieden Rechnung trägt.

Das Abkommen fügt sich in die bestehende österreichische Rechtsordnung ein, so daß eine spezielle Transformation nicht erforderlich ist.

III. Die neuen — Bestandteile des Abkommens bildenden — Grenzdokumente bestehen für jeden der beiden Grenzabschnitte aus einer detaillierten Grenzbeschreibung, einem Koordinatenverzeichnis und einem Grenzplan im Maßstab 1 : 1 000 (Grenzabschnitt I) bzw. 1 : 2 000 (Grenzabschnitt IV). Die Kundmachung dieser umfangreichen Dokumente im Bundesgesetzblatt würde nicht nur dieses überaus belasten, sondern auch durch die Reproduktionskosten dem Bund einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Mehraufwand verursachen. Auch den Beziehern des Bundesgesetzblattes würden Mehrkosten entstehen.

Nach Art. 49 Abs. 2 B-VG in der Fassung des BGBl. Nr. 105/1972 kann anlässlich der Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 B-VG der Nationalrat beschließen, daß der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind. Mit Rücksicht auf den Umfang und die technische Gestaltung der Vertragsanlagen sowie die damit verbundenen Reproduktionsschwierigkeiten und -kosten sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und daher der Nationalrat einen Beschluß gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG fassen. An Stelle der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt schlägt die Bundesregierung folgende Kundmachungsweise vor:

Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG hätte der Bundeskanzler unter Mitwirkung der nachfolgend genannten Behörden die im gegenständlichen Abkommen genannten Dokumente dadurch kundzumachen, daß sie für die Dauer der Geltung des Abkommens zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt werden, und zwar:

- a) die Grenzbeschreibung, der Grenzplan und das Koordinatenverzeichnis für den Grenzabschnitt I beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und beim Vermessungsamt Güssing;
- b) die Grenzbeschreibung, der Grenzplan und das Koordinatenverzeichnis für den Grenzabschnitt IV beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und beim Vermessungsamt Leibnitz.

IV. Zur Vorgeschichte und zum Inhalt des Abkommens ist auszuführen:

1. Nach Beendigung des ersten Weltkrieges wurde die Staatsgrenze zwischen der neu erstandenen Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen durch Art. 17 Punkt 3 und 4 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920, in groben Zügen bestimmt. Auf dieser Rechtsgrundlage hatte ein Grenzregelungsausschuß, der gemäß dem Art. 29 des genannten Staatsvertrages aus Vertretern der Alliierten und Assoziierten Mächte sowie aus Vertretern Österreichs und Jugoslawiens gebildet worden war, den Verlauf der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze im Gelände festgelegt und vermarktet. Die Ergebnisse dieser Festlegungen und Vermessungen sind in dem Grenzdokument „Beschreibung und Plan der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“ aus dem Jahre 1923 niedergelegt. Hierbei wurde die Staatsgrenze in 27 Grenzabschnitte unterteilt.

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 (BGBl. Nr. 229/1966) brachte eine neuerliche Bestätigung und Anerkennung des seinerzeit vom Grenzregelungsausschuß bestimmten Grenzverlaufes. Eine Ausnahme bildete lediglich die Grenzstrecke der Mur, die durch die am 25. November 1962 gegebene Mittellinie des Wasserlaufes vertraglich neu festgelegt wurde (Art. 1). Der zitierte Grenzvertrag von 1965 stellte weiters klar, daß — von der erwähnten Grenzstrecke der Mur abgesehen — die Staatsgrenze dort, wo sie der Grenzregelungsausschuß durch ein Gewässer bestimmt hatte, durch die damalige Lage der Mittellinie des Wasserlaufes ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen des Wasserlaufes endgültig festgelegt ist (Art. 4 und 5).

Nach Artikel 8 Abs. 1 des zitierten Grenzvertrages sind die Vertragsstaaten verpflichtet, durch Vermessung und Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze dafür zu sorgen, daß ihr Verlauf stets deutlich sichtbar und (geodätisch) gesichert bleibt. Zu diesem Zweck ist nach Art. 10 alle sechs bzw. — seit dem Inkrafttreten des Änderungsvertrages BGBl. Nr. 585/1976 am 1. November 1976 — alle acht Jahre eine periodische Kontrolle der Grenzzeichen und soweit erforderlich ihre Instandsetzung, Erneuerung und Ergänzung durchzuführen.

ren. Diese Aufgaben obliegen der nach Art. 21 eingerichteten „Ständigen Gemischten Kommission zur Vermarkung der österreichisch-jugoslawischen Grenze“.

2. Was nun den **Grenzabschnitt I** betrifft, so hat hier die Kommission bei ihren periodischen Kontrollen der Grenzzeichen in den Jahren 1968/70 und 1974/75 eine Reihe von Vermessungsfehlern und Widersprüchen im alten Grenzrundenwerk festgestellt. Weiters ist dieses für den Bereich des Grenzabschnittes I weitgehend überholt, weil zahlreiche Grenzzeichen versetzt oder zusätzlich gesetzt und überdies einige — nach dem alten Grenzrundenwerk grenzbestimmende — Wege und Bäche verlagert worden sind (ohne daß sich hierdurch die Grenzlinie selbst verändert hätte). Es hat daher auf Beschluß der Kommission und nach deren Richtlinien eine gemischte technische Gruppe den gesamten Grenzabschnitt I nach modernen Methoden neu vermessen und auf Grund der Vermessungsergebnisse den Entwurf für neue Grenzdokumente ausgearbeitet.

In diesen ist auch bei Strecken, in denen der Grenzregulierungsausschuß seinerzeit den Grenzverlauf nur durch topographische Merkmale (wie insbesondere durch die Mitte eines Weges oder eines Baches) festgelegt hatte, die geltende Grenzlinie durch einen gebrochenen, zwischen den Bruchpunkten geradlinigen Linienzug (Polygon), der sich dem topographischen Grenzverlauf so eng wie nur möglich anschmiegt, mathematisch eindeutig bestimmt. Insgesamt wurden etwa 700 Bruchpunkte der Grenzlinie vermessen und ihre Koordinaten in den Systemen der beiden Staaten ermittelt.

3. Im **Grenzabschnitt IV** ist derzeit — wie bereits unter Punkt IV/1 erwähnt — nach Art. 1 des Grenzvertrages die Staatsgrenze lediglich topographisch „durch die am 25. November 1962 gegebene Mittellinie“ der Mur bestimmt. Die von der Gemischten Murkommission in den Jahren 1972 bis 1975 für die Städte Bad Radkersburg und Gornja Radgona durchgeführten Hochwasserschutzbauten haben die Lage der Murofer teilweise verändert, wobei insbesondere zwischen den Fluß-km 100,3 und 102,5 das österreichische Murofer um zirka 14 bis 16 m verbreitert wurde. Da die Grenzlinie nach dem Gesagten diesen Veränderungen nicht gefolgt ist, kann auf Grund der derzeitigen Uferlagen der Grenzverlauf nicht mehr ermittelt werden.

Die Vermessungsfachleute der „Ständigen Gemischten Kommission zur Ver-

markung der österreichisch-jugoslawischen Grenze“ haben daher bereits vor Baubeginn auf Grund der seinerzeit im Auftrag des Grenzregulierungsausschusses im Jahre 1922 verfaßten Feldskizzen, weiters der bei der periodischen Kontrolle der Grenzzeichen 1958/61 ausgearbeiteten zusätzlichen Feldskizzen, des Regulierungsplanes von 1932/33 und weiterer Pläne über Regulierungsbauten bis zum Jahre 1962 die Bauoberkante des Murbettes graphisch ermittelt. Soweit die genannten Unterlagen nicht ausreichen, wurden entsprechende Messungen in der Natur durchgeführt. Die so ermittelte Lage der Murofer wurde in einen Situationsplan im Maßstab 1 : 2 000 eingezeichnet. Sodann wurden in diesen Plan in Abständen, die in der Natur 40 bis 60 m ausmachen, Profillinien eingetragen, die Koordinaten der Schnittpunkte mit den Uferlinien graphisch bestimmt und daraus die Koordinaten der Bruchpunkte der Grenzlinie gerechnet. Somit ist in der neuen Grenzdokumentation der Grenzverlauf im Grenzabschnitt IV durch ein Polygon, das sich der am 25. November 1962 gegebenen und derzeit noch grenzbestimmenden Mittellinie des Murbettes so eng wie nur möglich anschmiegt, mathematisch eindeutig bestimmt.

Im Auftrag der Kommission hat eine gemischte technische Gruppe 1976 die Staatsgrenze im Grenzabschnitt IV durch 107 Grenzsteinpaare neu vermarktet und ihre Lage zwecks Darstellung in den Grenzdokumenten vermessen.

4. Die neue Grenzdokumentation für die Grenzabschnitte I und IV enthalten jeweils

- a) eine **Grenzbeschreibung**, in welcher in tabellarischer Form die Nummer, die Type und der Standort eines jeden Grenzzeichens, der Brechungswinkel und die Entfernung zum nächsten Grenzzeichen sowie die Nummern der unvermarkten Bruchpunkte der Grenzlinie in der dem Grenzverlauf entsprechenden Reihenfolge angeführt und der Grenzverlauf von einem Grenzzeichen zum nächsten durch gerade Linien — soweit notwendig unter Einschaltung von Bruchpunkten — mathematisch bestimmt ist;
- b) ein **Koordinatenverzeichnis**, in dem die Koordinaten der Grenzzeichen und der unvermarkten Bruchpunkte der Grenzlinie sowie der bei der Vermessung benützten Triangulierungs- und Aufnahmestandpunkte in den Systemen beider Staaten ausgewiesen und die Meereshöhen charakteristischer Grenzzeichen angegeben sind;

c) ein **Grenzplan** mit Blattübersicht, dessen einzelne Blätter im Format A 4 gefaltet sind; der Grenzplan für die Sektion I hat den Maßstab 1 : 1 000 und umfaßt 28 Blätter, während der Grenzplan für die Sektion IV im Maßstab 1 : 2 000 aus 18 Blättern besteht. Darin eingetragen sind die Grenzlinie mit den Grenzzeichen und unvermarkten Bruchpunkten, die Aufnahmestandpunkte und die verwendeten Festpunkte (Triangulierungs- und Polygonpunkte) in beiden staatlichen Koordinatensystemen, wichtige topo-

graphische Einzelheiten (wie Straßen oder Wasserläufe) in einem Streifen von 50 m beiderseits der Grenzlinie, die Hektarnetzmarken sowie schließlich die Namen und die anstoßenden Grenzen der angrenzenden Katastralgemeinden.

V. Die Vollziehung des gegenständlichen Abkommens hat für den Bund weder eine Vergrößerung des Personalstandes noch einen Sachaufwand zur Folge.